



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. November 2021

Seite 1 von 4

An die
Kreise und kreisfreien Städte
als örtliche Träger der Sozialhilfe

Aktenzeichen VI A 4 – 2021-
0011552

bei Antwort bitte angeben

sowie
den Landschaftsverband Rheinland
den Landschaftsverband Westfalen—Lippe
als überörtliche Träger der Sozialhilfe

AR Stolle

Telefon 0211 855-3322

Telefax 0211 855-3732

Marcel.Stolle@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln

Bezirksregierung Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)

Grundrentengesetz; Ergänzende Hinweise zur Umsetzung bzw. Nachzahlung der Grundrente

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Versand der letzten Hinweisschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII vom 01. Juni 2021 und Ergänzung vom 04. Juni 2021 haben sich in den Ländern Nachfragen von grundsätzlicher Bedeutung ergeben.

Mit heutigem Erlass gebe ich Ihnen die entsprechende Fragestellung nebst Antwort / Umsetzungshinweisen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung an Sie weiter.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

I. Ergänzende Fragestellung zum Hinweisschreiben des BMAS vom 01. Juni 2021

Klärungbedürftig erschien die Auskunft, dass die Nachzahlungen der Rentenversicherung, die nach Abwicklung des Erstattungsverfahrens an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt werden, im Zuflussmonat als Einkommen und danach als Vermögen berücksichtigt werden sollen.

Es stellte sich dabei die Frage, ob diese Aussage nicht im Widerspruch zur Vorschrift des § 82 Abs. 7 S. 2 SGB XII stehe, wonach einmalige Einnahmen – und hierzu würden die Nachzahlung zählen – auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen sind, wenn der Leistungsanspruch durch die einmalige Anrechnung nach § 82 Abs. 7 S. 1 SGB XII entfiele.

II. Beantwortung / Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Das Gesetz zur Grundrente ist bereits zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Deutsche Rentenversicherung hat seit Juli dieses Jahres mit dem Versand der ersten Grundrentenbescheide begonnen. Aufgrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen dem ab dem 01. Januar 2021 bestehenden Anspruch und dem deutlich späteren Zeitpunkt der Feststellung der genauen Höhe des Grundrentenzuschlags kommt es trotz des vorrangigen Erstattungsverfahrens nun in Einzelfällen auch zu Nachzahlungen gegenüber den Anspruchsberechtigten.

Bei Beziehern von Grundsicherung im Alter, die einen Anspruch auf Nachzahlung des Grundrentenzuschlags haben, stellt sich die Frage,

wie die Nachzahlungen im bestehenden Leistungssystem rechtlich einzuordnen sind. In Betracht kommt grundsätzlich entweder eine Einordnung der Nachzahlungen als Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII oder als einmalige Einnahme im Sinne des § 82 Abs. 7 SGB XII.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind die Nachzahlungen der Grundrentenbeträge als einmalige Einnahmen nach § 82 Abs. 7 SGB XII zu behandeln:

- Auf diese Weise ist ein Gleichlauf der Handhabung von Nachzahlungen in den Sicherungssystemen des SGB XII und SGB II gewährleistet.
- Außerdem gewährleistet diese Vorgehensweise die weitestgehende Gleichbehandlung mit der Vielzahl von Fällen, bei denen die Nachzahlung der Grundrente vollständig über das Erstattungsverfahren abgewickelt wird.
- Insbesondere stellt die Einordnung über § 82 Abs. 7 SGB XII auch sicher, dass Leistungsbezieher nicht bei entsprechend hohen Nachzahlungen für einen Monat aus der Sozialhilfe fallen. Bei Anwendung des § 82 Abs. 1 SGB XII wäre dies aber zwingend die Folge. Weitere nachteilige Konsequenzen für den Leistungsbezieher wären zudem, dass er gegebenenfalls GEZ-Beiträge nachzahlen müsste und von freiwilligen kommunalen Leistungen für Sozialhilfeempfänger ausgeschlossen bliebe. Eine solche Erschwernis hat der Gesetzgeber mit der Einführung der Grundrente, die vielmehr der Honorierung der Lebensarbeitsleistung dienen soll, nicht bezweckt.
- Des Weiteren wird bereits jetzt üblicherweise bei Nachzahlungen der § 82 Abs. 7 SGB XII angewendet.

- Schließlich erfolgte auch bei den Nachzahlungen, zu denen es im Rahmen der Einführung der Mütterrente kam, eine Einordnung nach § 82 Abs. 7 SGB XII (vgl. Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 2014/08 - „Mütterrente“).

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Referates VIA4 unter der Ihnen bekannten zentralen E-Mail Adresse abrufeschweige-sgbxii@mags.nrw.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Stolle